

1. WERKSTATTGESPRÄCH MANNHEIM²

11. November 2022
Reiss-Engelhorn-Museen
Florian-Waldeck-Saal

ARBEIT UND SOZIALES
ZUSAMMENDENKEN: REFORMEN -
ERFOLGE - PERSPEKTIVEN



IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales
Sozialplanung
K 1, 7-13
68159 Mannheim
E-Mail: sozialplanung@mannheim.de
Internet: www.mannheim.de/sozialplanung

Bildquelle:
Bild: © Stadt Mannheim, Fotograf Yannick Wegner

Redaktion:
Lars Heinisch, Susana Santos de Castro

Mannheim, Februar 2023



ZEITPLAN

Organisation:

Dr. Jens Hildebrandt, Leitung Fachbereich Arbeit und Soziales
Carl-Philip Schöpe, Geschäftsführung Jobcenter Mannheim

09:50 – 10:00

Ankommen und Begrüßungskaffee

10:00 – 10:45

Mit Zielen steuern – Armut bekämpfen? Aus dem
Maschinenraum der lokalen Stadterneuerung (LOS)
Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz (Stadt Mannheim)

10:45 – 11:30

Kommunalverwaltung und Innovation
Ein Widerspruch? Legitimations- und Innovations-
potentiale für eine zukunftsfähige Sozialpolitik
Lukas Heller (Universität Kassel)

11:30 – 12:00

Pause

12:00 – 12:45

Wirksame individuelle Hilfe für Menschen mit Behin-
derung? Das BTHG im Umsetzungsprozess
Dr. Rolf Schmachtenberg (Staatssekretär BMAS)

12:45 – 13:30

Mittagsimbiss

13:30 – 14:15

Obdachlosigkeit bis 2030 beseitigen? Hamburger
Antworten auf eine europäischer Vision
Dr. Melanie Leonhard (Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg)

14:15 – 15:00

Aussichten auf das Bürgergeld. Wie reformfähig ist die
Grundsicherung für Arbeitssuchende?
Prof. Ulrich Walwai (Vizedirektor IAB)
Birgitt Ehrl (Sprecherrat Bundesnetzwerk der Jobcenter)

15:00 – 15:15

Pause

15:15 – 16:00

Thesen zur Sozialen Sicherung 2040
Hermann Genz (Fachbereichsleiter Arbeit und Soziales der
Stadt Mannheim i.R.)

ab 16:00

Abschluss: Erfolgsperspektiven für Mannheim



ANKOMMEN UND BEGRÜSSUNGS- KAFFEE

MANNHEIM²

Dr. Jens Hildebrandt (Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales)

Dr. Hildebrandt betonte in seinen einleitenden Worten die angesichts der großen gesellschaftlichen Transformations- und Transitionsprozesse der letzten Jahre enorm gewachsene Bedeutung einer aktiv und nachhaltig gestalteten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik für eine Industrie- und Arbeiterstadt wie Mannheim.

Das aktive Gestalten und die Bereitschaft zur Veränderung haben in Mannheim eine lange Tradition und finden im Leitbild 2030 und den strategischen Zielen der Stadt, wie beispielsweise der Gewährleistung von Bildungsgerechtigkeit und der Verhinderung von Armut, ihren deutlichen Niederschlag.

Mit Blick auf die Integration in Arbeit habe Mannheim mit einem konsequent personenzentrierten Ansatz und der Sichtweise von Arbeits- und Sozialpolitik nicht als getrennt voneinander zu bearbeitende Felder, sondern als ein in seiner Gesamtheit und wechselseitigen Abhängigkeit zu bearbeitendes systemisches Gebilde Maßstäbe gesetzt. Im Mittelpunkt steht dabei der zur Selbsthilfe befähigte Mensch in seinem lokalen Sozialraum. Um Interventionen gezielt zu setzen und teilhabehemmende Strukturen aufzubrechen, müsse man „raus ins Feld“, in den Sozialraum und die sozialen Milieus der Hilfebedürftigen hinein.

Dr. Hildebrandt unterstrich das gewählte Format des „Werkstattgesprächs“ als eines offenen Gedanken- und Positionsaustausches, eines offenen Blicks in den „Maschinenraum“ von Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft und eines sich auch nach dem heutigen Veranstaltungstag weiter fortsetzenden Prozesses.





MIT ZIELEN STEUERN - ARMUT BEKÄMPFEN?

AUS DEM MASCHINENRAUM
DER LOKALEN STADT-
ERNEUERUNG (LOS)

MANNHEIM²

Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz (Stadt Mannheim)

Oberbürgermeister Dr. Kurz stellte die Wichtigkeit der Formulierung politischer Ziele und einer Steuerung, die Probleme analytisch adressiert, in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Doch stehe bspw. im Bildungssystem trotz des durch die Veröffentlichung der Pisa-Studie 2001 ausgelösten „Schocks“ eine – auch in anderen gesellschaftlichen Subsystemen anzutreffende – sich allein an Werten und Überzeugungen orientierende Ausrichtung politischen Handelns einem ergebnisorientierten Handeln von Politik und Verwaltung im Wege. Es gehe bei der ergebnisorientierten Steuerung keineswegs darum, Politik und Verwaltung einem „mechanistischen Denken“ zu unterwerfen, sondern darum, Ziele zu formulieren, deren Erreichungsgrad anhand valider Kennzahlen zu messen und Maßnahmen zu entwickeln, die den Erreichungsgrad erhöhen.

Die Aufgabe der Bewältigung der zahlreichen gegenwärtigen Krisen zeigten dabei die Notwendigkeit sektoralübergreifender Zusammenarbeit auf und haben deren Intensität, beispielsweise zwischen Kommune und Landesebene, deutlich verstärkt. Die Notwendigkeit fachübergreifender Zusammenarbeit spiegle sich ebenso in den strategischen Zielen der Stadt wieder. Bereits das erste Ziel „Mannheim gewährleistet Bildungsgerechtigkeit und verhindert Armut. Die soziale und kulturelle Teilhabe aller Mannheimerinnen und Mannheimer ist sichergestellt“ adressiere mehr





als eine organisatorische Einheit, es erfordere das Zusammenwirken einer Vielzahl organisatorischer Einheiten der Stadtverwaltung zusammen mit der Stadtgesellschaft. Die Aufgabe der Armutsfolgenbekämpfung stelle sich beispielsweise darin, den Zugang zu kultureller Teilhabe allen Bürgerinnen und Bürgern und somit auch jenen mit ökonomisch schwachem Status zu gewährleisten. Das sei, so Oberbürgermeister Dr. Kurz „der Job, den wir machen können“.

Erfolgversprechende Methode der Armutsfolgenbekämpfung und der Verhinderung resp. des Abbaus der verschiedenen, oftmals kleinteilig ausgeprägten Formen sozialer Segregation sei ein sozialräumlicher Ansatz, wie er sich im Programm der Lokalen Stadternewing (LOS)

wiederfinde und beispielsweise im Stadtteil Neckarstadt-West praktiziert werde, einem Quartier mit unterschiedlichsten sozialen Milieus, ethnischen Zugehörigkeiten und Interessenslagen. Die Ziele der Armutsbekämpfung, Bildungsgerechtigkeit sowie der Sicherung sozialer und kultureller Teilhabe ließen sich auch hier nur im Rahmen eines koordinierten Vorgehens verwirklichen. Neben die Bevölkerung sozial unterstützenden Maßnahmen sei auch ein konsequent ordnungsrechtliches Vorgehen zur Beseitigung unzumutbarer Wohnverhältnisse in sogenannten „Problemimmobilien“ und zur Beendigung illegaler Beschäftigung angezeigt.

Eine zusätzliche Herausforderung stelle die in „Ankommensstadtteilen“ wie der Neckarstadt-West anzutreffende hohe Bevölkerungsfluktuation dar, die die personelle Kontinuität stadtteilrelevanter Akteure und die damit verbundene Regelmäßigkeit des Austauschs und Verlässlichkeit der Kooperation erschwere.

Als weiteres Beispiel sozialräumlicher Herangehensweisen führte Oberbürgermeister Dr. Kurz den Stadtteil Vogelstang an, der mit seinem unter allen Mannheimer Stadtteilen höchsten Anteil hochaltriger Menschen die Stadt vor die besondere Aufgabe stelle, eine mit dem Thema Alter adäquat umgehende Infrastruktur bereitzustellen. Es sei unerlässlich, dass die Stadtverwaltung die Wirksamkeit ihres Handelns vor Ort unter Beweis stelle, um in der Öffentlichkeit nicht das Bild staatlicher Trägheit zu zeichnen.

Zur Handlungsaufgabe der Stadtverwaltung merkte Oberbürgermeister Dr. Kurz weiter an, dass diese nicht darin bestehe, schwindendes zivilgesellschaftliches Engagement zu ersetzen, sondern vielmehr darin, in der Stadtgesellschaft Impulse zu setzen, die das zivilgesellschaftliche Engagement stärken, vorhandene Ressourcen aktivieren oder neue generieren. Als die beiden grundlegenden



Voraussetzungen erfolgreichen Handelns benannte Oberbürgermeister Dr. Kurz die Möglichkeit der direkten Kommunikation, um beispielsweise Widersprüchen argumentativ begegnen zu können sowie die Bereitschaft zur Korrektur nicht zielführender Wege oder nicht realisierbarer Ziele.



Lukas Heller (Universität Kassel)

Herr Lukas Heller, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften an der Universität Kassel, leuchtete in seinem Vortrag die Innovationspotenziale von Kommunen mit Blick auf die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik aus.

In den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellte Herr Heller die Fragen, welche Rolle die Kommunen in der Sozialpolitik und vice versa die Sozialpolitik für die Kommunen spielt, welche strukturellen und akuten Herausforderungen für die Kommunen bei der Umsetzung von Sozialpolitik und ihres sozialpolitischen Engagements bestehen und schließlich die Frage, ob die Aufgabe der Bewältigung dieser Herausforderungen für die Kommunen die Gefahr ihrer Überforderung mit sich bringt oder ihnen, anders gewendet nicht vielmehr die Chance bietet, als Innovationstreiber die Gestaltung eines zukunftsfähigen Sozialstaates voranzubringen.

Bezugnehmend zur letzten Frage und als Diskussionsanstoß brachte Herr Heller die pointierte These ein, dass die Entscheidung, ob die Kommunen ihr Potenzial als aktiver Gestalter wahrnehmen und in den Gestaltungsprozess einbringen, bei diesen selbst liege.




Die Gestaltungsspielräume, die sich den Kommunen auf dem breit gefächerten Spektrum sozialpolitischer Handlungsfelder dabei jeweils eröffnen, hängen davon ab, ob es sich um Pflichtaufgaben nach Weisung, die sowohl das „ob“ als auch das „wie“ der Umsetzung festlegen, eine Pflichtaufgabe in Selbstverwaltung, die der Kommune wenn auch nicht das „ob“, so doch zumindest das „wie“ der Umsetzung überlassen, oder um freiwillige Aufgaben handelt, bei denen die Kommunen sowohl über das „ob“ als auch das „wie“ der Umsetzung selbst entscheiden.

So sind die Kommunen im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende einerseits zwar stark an das Leistungsspektrum des SGB II gebunden, doch sind sie zugleich, insbesondere im Bereich der „Kommunalen Eingliederungsleistungen“ (§16a SGB II) und den Leistungen für Bildung und Teilhabe (§28 SGB II) zentraler Akteur und verfügen innerhalb des SGB II im Bereich der „Freien Förderung“ (§16f SGB II), der „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ (§16h SGB II) und im Teilhabechancengesetz (§16i SGB II) über große Gestaltungsspielräume.

Insgesamt betrachtet, so das Resümee, sind die Kommunen nicht nur der „Maschinenraum“ der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, sondern können sich darüber hinaus auch als „Experimentierraum“ und sozialpolitischer Akteur begreifen, nach diesem Selbstverständnis handeln und vorhandene Gestaltungsspielräume nutzen.

Die detaillierten Darlegungen zu den sozialpolitischen Herausforderungen und Potenzialen von Kommunen sowie die weiteren Inhalte des Vortrags wie bspw. die Auswirkungen von langfristigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie aktuellen Krisenkonstellationen auf die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik sind der beigefügten Präsentation zu entnehmen.





WIRKSAME
INDIVIDUELLE HILFE
FÜR MENSCHEN MIT
BEHINDERUNG?

DAS BTHG IM
UMSETZUNGSPROZESS

MANNHEIM²

Dr. Rolf Schmachtenberg (Staatssekretär BMAS)

Dr. Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, betonte zu Beginn seines Vortrags, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, anders als die einen „Höhepunkt der deutschen Mischverwaltung“ darstellende Leistungsgewährung nach dem SGB II, ein Handlungsfeld sei, das in der vollen Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs als den alleinigen Trägern der Eingliederungshilfe liege.

Das Themenfeld Politik für Menschen mit Behinderung sei ein höchst sensibles, so Dr. Schmachtenberg mit Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten „Triage“ – dem Erfordernis, im Falle pandemiebedingt nicht hinreichend vorhandener medizinischer Ressourcen über deren vorrangige Verteilung zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil dem Gesetzgeber auferlegt, Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, im Falle einer Triage die Benachteiligung von Menschen aufgrund einer Behinderung auszuschließen.

Der Umgang mit Menschen mit Behinderung spiegele das Selbstbild einer Gesellschaft wider. Dieses Selbstbild komme beispielsweise in den Worten des Bundesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Jürgen Dusel, „Demokratie braucht Inklusion“ zum Tragen und sei in Art. 1, Abs. 1 des Grundgesetzes, der alle staatliche Gewalt verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, fest verankert.





Der Kerngedanke des Bundes-
 teilhabegesetzes sei die Umset-
 zung des in der UN-Behinderten-
 rechtskonvention verankerten
 Rechts auf Selbstbestimmung
 im Sozialrecht. Der neugefasste
 Begriff der Behinderung nehme
 die für Menschen mit geistigen
 oder körperlichen Einschrän-
 kungen bestehenden Barrieren
 zur gesellschaftlichen Teilhabe
 in den Fokus und strebe deren
 Überwindung an. Hierzu müsse
 in einem ersten Schritt der indivi-
 duelle Teilhabebedarf des Betrof-
 fenen ermittelt, in einem zweiten
 Schritt Wege zu dessen Erfüllung
 gefunden werden; dies unter

Überwindung einer Sichtweise, die Betroffene als Objekte eines fürsorglich-paternalistischen Sozialrechts betrachte.

Ziel sei, dass die Leistungsberechtigten aus der Position des passiven Leistungsempfängers heraustreten und ihr Recht auf Teilhabe selbstbestimmt wahrnehmen. Die Neujustierung des Kräfteverhältnisses im sogenannten „sozialrechtlichen Dreieck“, bestehend aus Leistungsempfängern, Leistungserbringern und Leistungsträgern sei daher von zentraler Bedeutung.

Das neugestaltete SGB IX fasst in Teil 1 das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammen, Teil 2 umfasst die Leistungen der Eingliederungshilfe, die als „besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ nicht länger Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII sind, Teil 3 beinhaltet „besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen“.

Dr. Schmachtenberg führte aus, dass das BTHG Ergebnis einer übergreifenden, das gesamte Leistungssystem in den Blick nehmenden und somit auch die Leistungen anderer Rehabilitationsträger, wie Kranken- und Rentenversicherung berücksichtigenden Herangehensweise sei, die ein wechselseitiges Zuschreiben von Zuständigkeiten für die Gewährung von Leistungen unterbinden sollte.

Dr. Schmachtenberg hob das im Rahmen von § 11 SGB IX aufgelegte Programm „reha-pro“, das Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und chronischen Erkrankungen neue innovative Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben eröffnen soll, sowie § 32 SGB IX hervor, der mit dem Angebot einer



ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung die Position der Betroffenen im „sozialrechtlichen Dreieck“ weiter stärken soll.

Während der 2021 erschienene 3. Teilhabeverfahrensbericht kritikwürdige Punkte, wie bspw. den gleichbleibend geringen Anteil Persönlicher Budgets an allen entschiedenen Anträgen offenlegte, sei die in Teil 2 des SGB IX voll-



zogene Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX von den Leistungen der Grund-sicherung nach SGB XII als Erfolg zu verbuchen. Auch haben die neuen Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung zu einer Verbesserung der finanziellen Situation Betroffener geführt.

Laut aktuellem „BAGÜS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2022 – Berichtsjahr 2020“ stieg nach Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 die Zahl der volljährigen Menschen mit Behinderungen mit wohnbezo-

genen Assistenzleistungen bundesweit nur leicht an. Für die Leistung „Besondere Wohnform“ (vormals stationär betreutes Wohnen) gaben die Eingliederungshilfeträger laut BAGÜS-Bericht rund 8 Milliarden Euro und somit ca. 1,8 Milliarden Euro weniger als für die Komplexleistungen des stationären Wohnens ein Jahr zuvor aus, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass letztere auch die existenzsichernden Leistungen enthielten. Für Assistenz in der eigenen Häuslichkeit und für Pflegefamilien wurden laut BAGÜS-Bericht rund 2,5 Milliarden Euro ausgegeben, rund 220 Millionen Euro mehr als im Vorjahr. Die Gesamtausgaben für Werkstattleistungen verzeichneten 2020 mit insgesamt 4,87 Milliarden Euro einen leichten Rückgang um 44,1 Millionen Euro oder 0,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Zur Durchführung einer dem personen-zentrierten Ansatz gerecht werdenden, individuellen Teilhabeplanung haben die Länder hochkomplexe, sich an der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)“ orientierende Bedarfsermittlungsinstrumente entwickelt, die von wissenschaftlicher Expertise zeugten, doch wenig praxistauglich seien. Dr. Schmachtenberg regte in diesem Zusammenhang eine Übersetzung in einfache Sprache, die Herausschälung der Kerninhalte, sowie ein mehrstufiges Planungsverfahren an, das in einem ersten Schritt eine „Grobteilhabeplanung“ erstellt, bevor bei Bedarf eine „Feinplanung“ vorgenommen wird.



Zwar wurden zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge geschlossen, doch fehlten darin konkrete Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen, die die zuvor anhand diffiziler Instrumente ermittelten Teilhabebedarfe adäquat abbilden. In der Folge des Fehlens solcher Leistungsvereinbarungen auf Landesebene haben Stadt- und Landkreise eigene Vereinbarungen mit den Leistungserbringern geschlossen, was vermeidbare Mehrkosten und erheblichen Aufwand nach sich ziehe. Der Bund unterstütze die Länder mit der gemäß Art. 25 BTHG eingerichteten Umsetzungsbegleitung auf ihrem Weg, Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.





OBDACHLOSIGKEIT BIS 2030 BESEITIGEN? HAMBURGER ANTWORTEN AUF EINE EUROPÄISCHE VISION

MANNHEIM²

Dr. Melanie Leonhard (Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg)

Dr. Leonhard, erläuterte in ihrem Vortrag das Gesamtkonzept der Wohnungslosenhilfe der Freien und Hansestadt Hamburg. Ausgehend von der These, dass Wohnungslosigkeit mehr ist, als die Abwesenheit „eines Daches über dem Kopf“, ruht das Gesamtkonzept auf mehreren Säulen.

Der Aufgabe der Wohnraumsicherung (Prävention von Wohnungsverlusten resp. Gewährleistung rascher Hilfe beim Finden einer neuen Wohnung, wenn der Verlust der bestehenden Wohnung nicht mehr vermeidbar ist) schließen sich weitere inhaltliche Konzeptbausteine an. Diese umfassen die Aufgabe der Überwindung sozialer Problemlagen und finanzieller Schwierigkeiten, die zum Wohnungsverlust führen können (so ist bspw. im Falle von Geldknappheit die – für Betroffene nicht selten erstmalige – Realisierung bestehender Ansprüche auf Sozialleistungen ein wichtiges Instrument), weiter die Bereitstellung niedrighwelliger, sowohl stationärer als auch mobiler Hilfen (z.B. Notübernachtungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung in drei kommunal finanzierten Schwerpunktpraxen sowie mittels Krankmobilen), Angebote der Beratung, Unterstützung und Begleitung gemäß §§ 67 ff. SGB XII (bspw. bei der Wohnungssuche, der materiellen Absicherung, der Klärung der beruflichen Situation und den Möglichkeiten ei-



ner Integration in Arbeit) sowie das Winternotprogramm, das Obdachlosen von Anfang November bis Ende März anonym und kostenlos Schlafplätze in Gemeinschaftsunterkünften zum Schutz vor Erfrierung zur Verfügung stellt. Neben Schlafmöglichkeiten in Ein- und Zweibettzimmern haben die Betroffenen Zugang zu (meist eigenen) Bädern, Wäsche- und Kleiderkammern sowie Essensversorgung und Sozialberatung.

Spitzenwerte hinsichtlich der im Rahmen des Winternotprogramms vorgehaltenen Bettenkapazitäten sowie ihrer Auslastung verzeichneten die Winter 2015/16 (infolge eines starken Zustroms von arbeitsuchenden Zuwanderern rumänischer Staatsangehörigkeit, deren Arbeitgeber sie gezielt auf das Winternotprogramm als Wohnmöglichkeit hinwiesen) sowie 2020/21 (infolge erschwelter Rückkehrmöglichkeiten von Saisonarbeitern in ihr Heimatland aufgrund im Zuge der Covid 19-Pandemie erlassener Reisebeschränkungen).

Bei der öffentlichen Unterbringung obdachloser Menschen im Rahmen des Winternotprogramms, aber auch im Bereich der Wohnversorgung und Hilfen für Wohnungslose, Senioren, Menschen mit Behinderung, psychischer Erkrankung oder Fluchthintergrund besteht eine enge Kooperation mit dem als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründeten Unternehmen „Fördern & Wohnen (F&W)“.

Die einzelnen Bausteine des Gesamtkonzeptes, die damit verbundenen konkreten Maßnahmen und deren Fortentwicklungen sind der beigefügten Präsentation zu entnehmen. Insgesamt habe die Nutzung digitaler Dienste nicht nur einen vorhandene Defizite kompensierenden, sondern auch einen kognitiv fordernden Effekt, der sich als geistiges Training im Alter vorteilhaft auswirken könne.





**AUSSICHTEN AUF
DAS BÜRGERGELD
WIE REFORMFÄHIG IST DIE
GRUNDSICHERUNG FÜR
ARBEITSUCHENDE?**

MANNHEIM²

Prof. Ulrich Walwei (Vizedirektor IAB)

Prof. Dr. Ulrich Walwei, Vizedirektor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Honorarprofessor für Arbeitsmarktforschung am Institut für Volkswirtschaftslehre und Ökonometrie der Universität Regensburg, beleuchtete im Rahmen seines Vortrags die Reformfähigkeit der Grundsicherung für Arbeitssuchende und gab einen Einblick in das das bisherige SGB II-Leistungssystem zum 1.1.2023 ablösende Bürgergeld.

Prof. Walwei wies zunächst auf die der 2005 erfolgten Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige zugrundeliegende Überlegung hin, dass sich gesellschaftliche Teilhabe am besten über die Integration ins Erwerbsleben erreichen lässt, dies unter Stärkung der Eigenverantwortung und der Eigeninitiative der Betroffenen sowie dem Primat der Aktivierung, d.h. dem Prinzip des Forderns und des Förderns.

Was die zeitliche Entwicklung der Quoten der Leistungsbezieher von 2005 bis 2019 anbelangt, ist zu konstatieren, dass in diesem Zeitraum die Quote der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III beziehenden Arbeitslosen deutlich stärker gesunken ist als die der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsbezieher (ELB). In den darauffolgenden beiden Jahren reagierte die Arbeitslosenquote auf die Auswirkungen der Pandemie dynamischer als die ELB-Quote, die im Betrachtungszeitraum insgesamt in ihrem Verlauf von größerer Trägheit gekennzeichnet ist und auch 2020 und 2021 eine leicht rückläufige Tendenz aufweist.





Insgesamt bestand zur Zeit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende 2005 eine Situation der Massenarbeitslosigkeit mit fast 5 Millionen Arbeitslosen, während sich die gegenwärtige Lage in weiten Teilen durch Fachkräftemangel und einen wesentlich aufnahmefähigeren Arbeitsmarkt auszeichne. Es gebe deutliche Indizien dafür, dass die Reformen von 2005 stark zum Aufschwung am Arbeitsmarkt bis zum Beginn der Corona-Krise 2020 beigetragen haben. Die vielfach geäußerte These, dass dies allein auf den Zuwachs atypischer Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnssektor zurückzuführen sei, lasse sich nicht belegen.

Das nun eingeführte Bürgergeld beinhalte u.a. höhere Regelsätze für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, großzügigere Regelungen zur Anrechnung von Schonvermögen und Erwerbseinkommen sowie zur Angemessenheit der Wohnung, die Stärkung einer von wechselseitigem Vertrauen getragenen Kooperation mit dem Arbeitssuchenden und von Maßnahmen seiner Förderung, wie z.B. begleitende Coachings, mit dem Ziel der Erhöhung seiner Chancen auf nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Sanktionen sollen als Mittel fungieren, Mitwirkungspflichten einzufordern, ohne die Betroffenen der Gefahr auszusetzen, sich in der Folge ihrer Sanktionierung einer sozialen Notlage gegenüberzusehen.

Weitere empirische Befunde zum bisherigen SGB-II-Leistungssystem sowie eine umfängliche Darstellung der Neuerungen des Bürgergeldes sind beigefügter Präsentation zu entnehmen

Birgitt Ehrl (Sprecherrat Bundesnetzwerk der JobCenter)

Frau Ehrl, Geschäftsführerin des Jobcenters Regensburg und Mitglied im Sprecherrat des Bundesnetzwerks der Jobcenter, einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Gemeinsamen Einrichtungen gem. § 44b SGB II und kommunaler Jobcenter, widmete sich in ihrem Vortrag der Frage „Wie reformfähig ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende?“ vor dem Hintergrund der Einführung des neuen Bürgergeldes.

Die Jobcenter befinden sich, so Frau Ehrl, seit ihrem Bestehen in einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess und haben sich dabei als reformfähig, flexibel und krisenfest erwiesen. Frau Ehrl wies auf die erfolgreiche Umsetzung und effektive Gestaltung der Mischverwaltung, die Implementation von bis dato 95 Gesetzesänderungen sowie die zahlreichen krisenhaften Konstellationen und Zuspitzungen der vergangenen Jahre mit ihren gravierenden Auswirkungen auch auf die Arbeit der Jobcenter hin. Bisher hätten die Jobcenter die Anforderungen und die Herausforderungen ihrer komplexen Aufgabenstellung jedoch gut bewältigt. Bezüglich des Bürgergeldes bestehe eine sehr große Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit und unter den Hilfebedürftigen, deren Zahl voraussichtlich steigen wird.



Die bisherige Arbeit der Jobcenter wertete Frau Ehrl als erfolgreich und bestätigte damit die Einschätzung ihres Vorredners. Als größte Herausforderung und Kernelement des Bürgergeldes bezeichnete sie die Weiterentwicklung des Integrationsauftrags und der Beratungsangebote. Die Umsetzung des Integrationsauftrags auf Basis eines Kooperationsplans kann dabei nur gelingen, wenn beide Seiten – Berater und zu Beratende – in gegenseitigem Vertrauen gemeinsam am Ziel der Integration mitwirken. Das Festhalten des Gesetzgebers an Mitwirkungspflichten ist gleichwohl zu begrüßen, da diese die notwendige Verbindlichkeit in den Integrationsprozess bringen.

Bei vielen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird eine langfristige berufliche Integration jedoch an ihre Grenzen gelangen. Bei diesen steht der Sozialauftrag des Bürgergeldes im Vordergrund, der gleichberechtigt neben dem beruflichen Integrationsauftrag im Kooperationsvertrag einfach und verständlich erfasst werden sollte.

Die Beratung der Zukunft soll zu einer passgenauen und ganzheitlichen Unterstützung für die Betroffenen entwickelt, angeboten und umgesetzt werden. Ziel ist zum einen, die soziale Stabilisierung und Teilhabe mit Hinführung zum Arbeitsmarkt, zum anderen eine tragfähige, langfristige berufliche Integration mit dem Fokus auf Weiterbildung und Qualifizierung. Unerlässliches Fundament einer erfolgreichen Beratungs- und Integrationsarbeit sei eine bedarfsgerecht ausgestattete und funktionierende Leistungsgewährung. Denn wenn die Leistungsgewährung nicht funktioniere, so Frau Ehrl, „kann die Integrationsarbeit einpacken“.

Voraussetzungen einer erfolgreichen Umsetzung des Bürgergeldes sei die Ausstattung mit den notwendigen Ressourcen, ausreichend Zeit für die Einführung, die Stärkung der Entscheidungskompetenz der Jobcenter sowie deren Verankerung in einem Netzwerk regionaler Akteure.







THESEN ZUR
SOZIALEN
SICHERUNG 2040
MANNHEIM²

Dr. Jens Hildebrandt (Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales)

In Vertretung von Hermann Genz, vormaliger Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim, stellte Dr. Hildebrandt dessen in sieben prononcierten Thesen zusammengefasste Prognose für das soziale Sicherungssystem in Deutschland im Jahr 2040 vor. Diese lauten wie folgt:

1. Im Jahr 2040 gelingt der Politik die Rückgewinnung der Kontrolle über das Wohlfahrts- und Gesundheitssystem.
2. Im Jahr 2040 sind die sozialen Zuständigkeiten zwischen den Staatsebenen neu geklärt. Den Kommunen obliegen wesentliche Teile der sozialen Daseinsvorsorge, die bedarfsdeckend durch Steuern finanziert werden.
3. In den Städten wird sich das soziale Zusammenleben ganz wesentlich an der Herausforderung zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum entscheiden.
4. Es existiert ein klares Zuwanderungsgesetz und Fördersystem, das die bestehenden Systeme nicht permanent überfordert.
5. Das bedingungslose Grundeinkommen wird nicht eingeführt.
6. Selbsthilfe wird gefördert: Neue Subsidiarität.
7. Stationäre Einrichtungen der Altenhilfe werden abgeschafft und durch flexible, umfangreiche ambulante Leistungen, die kommunal gesteuert werden, ersetzt. Für jedes Quartier und jedes Dorf existiert ein verbindlicher Altenhilfeplan, der im Detail die ambulanten Leistungen festlegt.



Der demografische Wandel, die zunehmende Pluralität der Gesellschaft, die Verschiedenheit sowohl der Lebensläufe, Lebenssituationen und Lebensentwürfe der Menschen unserer Stadt als auch die Diversität der Sozialräume, in denen sie leben, erfordern, so Dr. Hildebrandt in seinen abschließenden Worten, den steten kommunikativen Austausch und ein den jeweiligen sozialräumlichen Gegebenheiten angepasstes Handeln der Sozialverwaltung in den Quartieren.



ANHANG



11. November 2022
Mannheim

Kommunalverwaltung und Innovation. Ein Widerspruch?
Innovationspotenziale für eine zukunftsfähige Sozial- und
Arbeitsmarktpolitik

Prof. Dr. Wolfgang Schroeder
(Lukas Heller, M.A.)

Politisches System der BRD - Staatlichkeit im Wandel

Fragen



1. Welche Rolle nehmen die Kommunen in einer zukunftsfähigen Sozialpolitik ein?
2. Welche strukturellen und akuten Herausforderungen bestehen für die Kommunen bei ihrem sozialpolitischen Engagement?
3. Sind die Kommunen mit den Herausforderungen überfordert, oder können die Kommunen als Innovationstreiber einer zukunftsfähigen Sozialpolitik agieren?



These

Kommunen entscheiden selbst, ob sie überfordert sind, oder mit Innovationen zur Zukunftsfähigkeit des Sozialstaats beitragen

- I. Aufgabenfelder und Bedeutung kommunaler Sozialpolitik
- II. Kommunale Arbeitsmarktpolitik
 - 1) Rolle der Kommunen
 - 2) Strukturelle Potenziale und Herausforderungen
 - 3) Gegenwärtige Herausforderungen
- III. Überforderung oder Innovationspotenzial?
- IV. Fazit

I. Aufgabenfelder und Bedeutung kommunaler Sozialpolitik

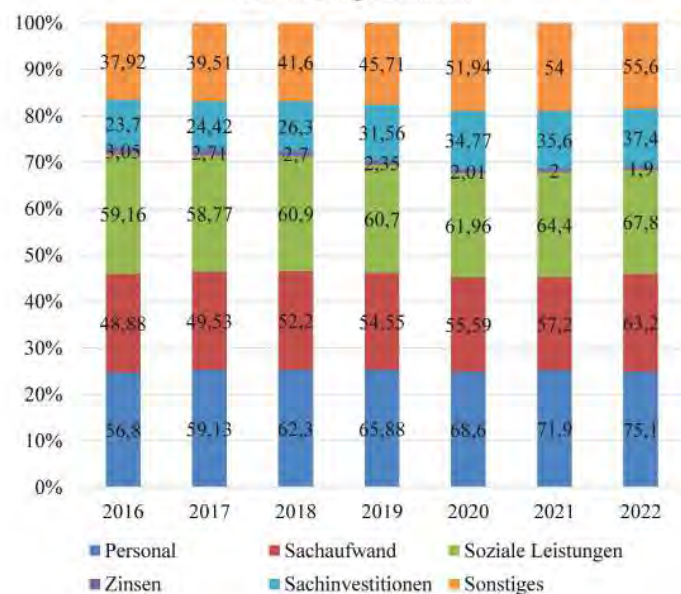
Kommunale Sozialpolitik fängt dort an, wo der Sozialversicherungsstaat aufhört

- ❖ Sozialhilfe und Fürsorgeaufgaben
- ❖ Kinder- und Jugendhilfe
- ❖ Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik
- ❖ Pflege- und Seniorenhilfe
- ❖ Behindertenhilfe
- ❖ Gesundheitspolitik
- ❖ Integrationspolitik
- ❖ Bildung und Schule
- ❖ Stadtentwicklung, Wohnen und Obdachlosigkeit

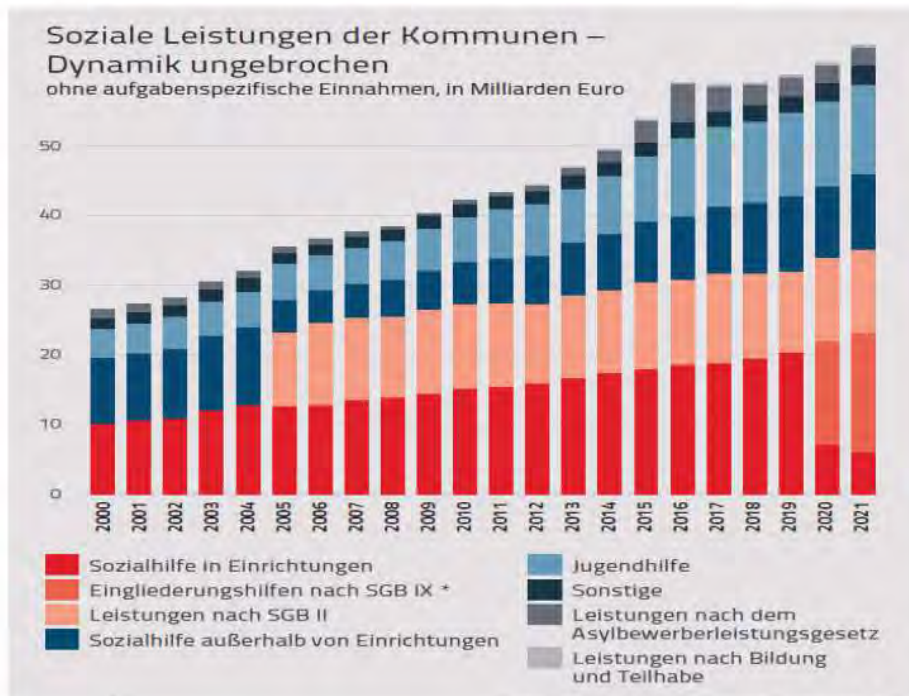
➔ **Gestaltungsspielraum (ob und wie) unterscheidet sich nach Wirkungskreis und Aufgabenart**

- ❖ Über 20 % der kommunalen Haushalte fließt in soziale Leistungen; 2021: 67,8 Mrd.
- ❖ Sozial- bzw. Eingliederungshilfen sowie Leistungen nach SGB II beanspruchen davon über 50 %
- ❖ Hoher kommunaler Personalaufwand im Bereich „Soziales und Jugend“
- ❖ Kommunen sind der Maschinenraum der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik: Hohe Bedeutung für Output-Legitimation des Sozialstaats

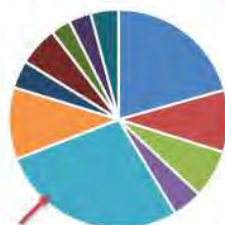
Anteile kommunaler Ausgaben nach Aufwendungsbereichen



Quelle: Deutscher Städtetag, Gemeindefinanzbericht, verschiedene Jahrgänge & teilw. eigene Berechnungen

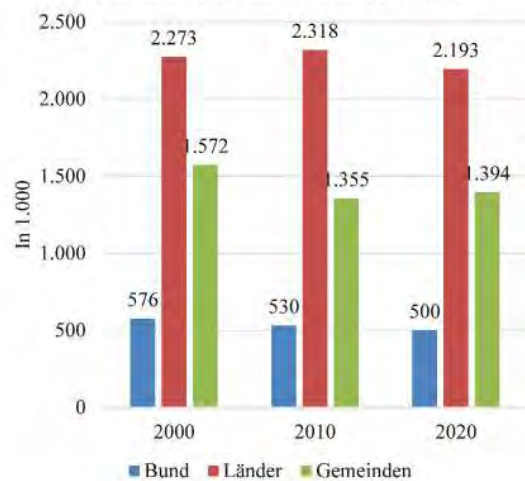


Verteilung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Aufgabenbereichen auf kommunaler Ebene (2020)



- Innere Verwaltung
- Schulträgeraufgaben
- Soziales & Jugend
- Räuml. Planung, Entwicklung, Bauen, Wohnen
- Verkehrsflächen & -anlagen, ÖPNV
- Sonstiges
- Sicherheit & Ordnung
- Kultur & Wissenschaft
- Gesundheit & Sport
- Ver- & Entsorgung
- Natur- & Landschaftspflege

Personalaufwand im öffentlichen Dienst



Quelle: Destatis, Fachserie 14 Reihe 6, verschiedene Jahrgänge

II. Kommunale Arbeitsmarktpolitik

II-1 Rolle der Kommunen

- ❖ Bis 2005 weitgehende beschäftigungspolitische Aktivitäten auf Grundlage BSHG („Hilfe zur Arbeit“)
 - Instrumente, Schwerpunkte und beschäftigungspolitische Ziele oblagen Akteuren der kommunalen Selbstverwaltung
- ❖ Mit Einführung SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) grundlegende Neustrukturierung kommunaler Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik
- ❖ *Institutionelle Veränderungen*
 - Bündelung aller Leistungen SGB II bei BA und Aufgabenübertragung auf ARGE als neue Institution von örtlicher BA und kommunalen Trägern
 - Idee one-stop-agency: Überwinden segmentierter Strukturen – Leistungen der Arbeitsvermittlung (BA) und komplementärer sozialer Arbeit/ Dienste (Kommunen) „aus einer Hand“
 - Ergebnis: gemeinsame Einrichtungen einerseits und zugelassene kommunale Träger andererseits (Optionskommunen); aber identisches Leistungsspektrum

Aufgaben und Gestaltungsspielräume

- ❖ Stark an Leistungsspektrum SGB II gebunden
- ❖ Kommunen insbesondere im Bereich der „kommunalen Eingliederungsleistungen“ (§16a SGB II) und den Leistungen für Bildung und Teilhabe (§28 SGB II) zentraler Akteur (gE)
- ❖ Gestaltungsspielräume innerhalb SGB II insbesondere im Bereich der „freien Förderung“ und schwer zu erreichender Jugendlicher“ (§16f,h SGB II)

Gestaltungsspielräume außerhalb SGB II:

- ❖ Zuständigkeit für Jugendberufshilfe (SGB VIII) obliegt Kommunen
- ❖ Möglichkeiten im Rahmen freiwilliger Aufgaben: Bspw. Arbeits- und Wirtschaftsförderung, Unterstützung & Förderung kommunaler (Zielgruppen-)Projekte, Moderation/ Anstoßen zivilgesellschaftlicher Prozesse kommunaler Beschäftigungspolitik und Netzwerke

Potenziale

- ❖ One-stop-agency mit effektiver individueller Fallbearbeitung
- ❖ Abbau bürokratischer Hürden bei Leistungserbringung und – inanspruchnahme
- ❖ Überwinden segmentierter und intransparenter Angebotsstruktur
- ❖ Experimentierräume und Gestaltungsoptionen zur Erprobung innovativer Maßnahmen

Herausforderungen

- ❖ Vereinen unterschiedlicher Zielperspektiven bzw. Funktionslogiken im Leistungsspektrum: Vermittlungsvorrang vs. soziale Stabilisierung
- ❖ Verwaltungs- bzw. Behördenmanagement:
 - hoher Koordinierungs- und Kooperationsbedarf zwischen BA, kommunaler Verwaltungsstruktur, kommunalen Einrichtungen und Dritten durch Verflechtung mit Sozialleistungen anderer Bereiche (bspw. Kinder- und Jugendhilfe)
 - Abhängigkeit „von den Köpfen“
- ❖ Zentrale Stellung des Fallmanagements
- ❖ Zentralisiertes Leistungsspektrum mit limitierten Gestaltungsräumen vs. passgenaue Fördermaßnahmen

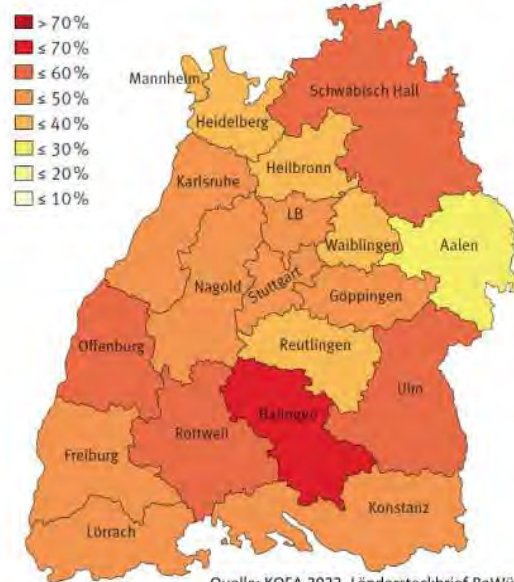
Was bedeutet das Bürgergeld für diese Strukturen?

Megatrends und derzeitige Krisenkonstellation auch auf kommunaler Ebene spürbar

Demografischer Wandel

- ❖ Fachkräftemangel schon heute spürbar – wird zunehmen
- ❖ Bedeutungsgewinn sozialer Dienstleistungsberufe (insb. Pflege)
- ❖ Zentral: erschließen von Beschäftigungsreserven
- ❖ Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik als Querschnittsaufgabe
 - Gleichstellungspolitik
 - Inklusion
 - Integration

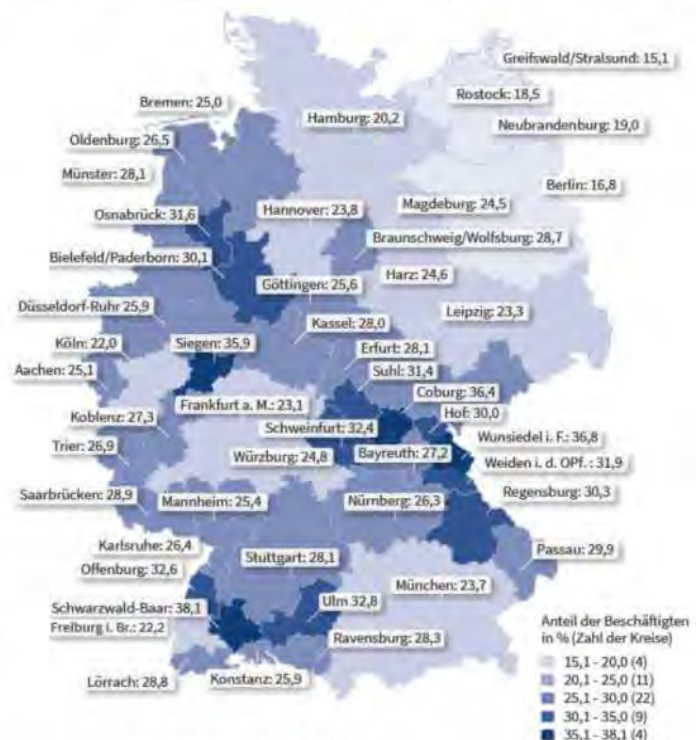
Stellenüberhangsquote: Anteil der Stellen ohne passend qualifizierte Arbeitslose nach Arbeitsagenturbezirken, Jahresdurchschnitt 2021



Digitale und ökologische Transformation von Wirtschaft und Arbeit

- ❖ Regionale Produktions- und Wertschöpfungsketten verändern sich
- ❖ Tätigkeiten und Berufsstrukturen entstehen neu, verändern sich, fallen weg
- ❖ Bedarf an Weiterbildung & Qualifizierung (lebenslanges Lernen) nimmt ebenso zu, wie der Bedarf Übergänge in der Berufsbiographie zu erleichtern
- ❖ Potenzial zur regionalen Ansiedlung neuer Geschäfts- und Berufszweige
- ❖ Wirtschaftsförderung, Struktur- und Stadtentwicklungspolitik als Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

Anteil Beschäftigte mit hohem Substituierbarkeitspotenzial (2017)



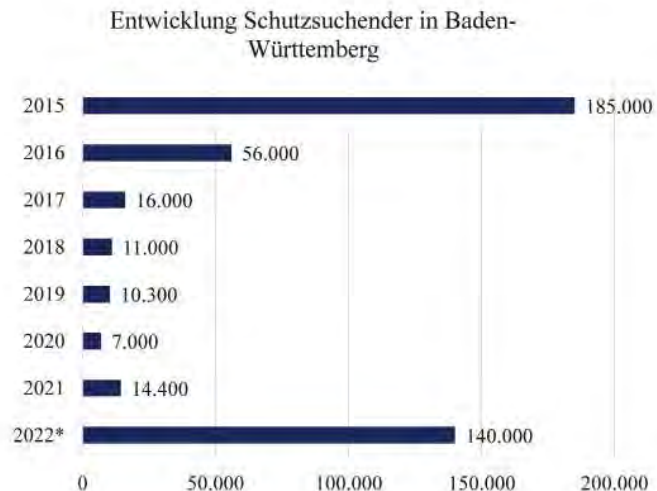
Auswirkungen Corona:

- ❖ Personelle Ressourcen wurden absorbiert: Personalausfälle, Umschichtung von Personal, lange Dienstwege
- ❖ Probleme bei Realisierung arbeitsmarktpolitischer Fördermaßnahmen und Erreichbarkeit von Leistungsempfängenden: Suche nach neuen Wegen
- ❖ Starker Einbruch der dualen Ausbildung: „Sille Reserve von Jugendlichen ohne Ausbildung?“
- ❖ Steigende psychische Belastungen (v.a. Jugendliche): steigender Bedarf an sozial stabilisierenden Maßnahmen (Übergang Schule-Beruf, Ausbildungsreife)



Auswirkungen Krieg gegen Ukraine:

- ❖ Energiekrise: finanzielle Mehrbelastung, insb. bei Kosten der Unterkunft/ Heizkosten
- ❖ Neben langfristig steigender Zuwanderung kurzfristig hohe Fluchtbewegung: steigender Integrationsbedarf
- ❖ Gleichzeitig (unsicheres) Arbeitskräftepotenzial



*bis September 2022

Quelle: Eigene Darstellung, Ipb 2022, <https://www.ipb-bw.de/fluechtlinge-baden-wuerttemberg#c53180>

III. Überforderung oder Innovationspotenzial?

III. Überforderung oder kommunale Innovation?

Überforderungstendenzen

Schwieriges Handlungsumfeld kommunaler Arbeitsmarktpolitik

- ❖ Limitierte finanzielle Ressourcen und Gestaltungsspielräume
- ❖ Gleichzeitig wachsende Herausforderungen durch multiple Krisenkonstellation und gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen



Anforderungen an passgenaue Ausgestaltung kommunaler Arbeitsmarktpolitik steigen durch...

- ❖ ...sich verändernde und stark diversifizierte Förderbedarfe
- ❖ ...weiter zunehmende Bedeutung der Arbeitsmarktpolitik als Querschnittsaufgabe

III. Überforderung oder kommunale Innovation?

Aber: Die Kommunen entscheiden selbst, ob sie sich überfordern lassen oder Innovationstreiber sind!

- ❖ Zentral im Spannungsverhältnis zwischen Überforderung und Innovation ist die Frage nach dem kommunalen Selbstverständnis
 1. Kommunen als Maschinenraum
 2. Kommunen als Experimentierraum
 3. Kommunen als politischer Akteur

IV. Fazit

1. Kommunen sind maßgeblicher Teil des „arbeitenden Sozialstaats“
2. Kommunen operieren unter den Bedingungen limitierter Ressourcen und Gestaltungsspielräumen
3. Krisenkonstellation und Megatrends absorbieren viele Ressourcen und schaffen zugleich neue Anforderungen und Innovationsbedarf
4. Die Entscheidung zwischen Überforderung und Innovation treffen die Kommunen in hohem Maße selbst

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

SACHSTAND GESAMTKONZEPT WOHNUNGSLOSENHILFE



Mannheimer Werkstattgespräch 11.11.22

08.11.2022 | Hamburg



WOHNUNGSLOSENHILFE FHH

SEITE 2





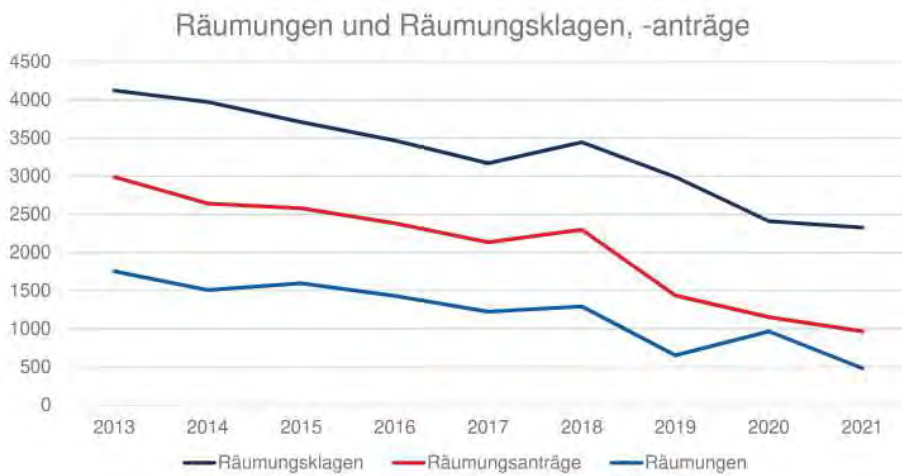
Erfolgreiche Arbeit der Fachstellen!

- In rund 80 Prozent aller Fälle wird der Wohnraum gesichert (Stand: 09/2019).
- In den Jahren 2013 bis 2021 ist die Zahl durchgeführter Räumungen um ca. 40 Prozent gesunken.

WOHNRAUMSICHERUNG, PRÄVENTION



WOHNRAUMSICHERUNG, PRÄVENTION



Beratung und Wohnhilfen ausgebaut!

- rund 45 Prozent mehr Plätze seit 2012 im temporären Wohnen nach §§ 67 ff SGB XII
- mehr Beratungseinrichtungen, gerade auch für EU-Zuwanderer (u.a. Plata, social bridge)

ÜBERWINDUNG SOZIALER SCHWIERIGKEITEN, INTEGRATION

Zum vorübergehenden Wohnen (gesamt 434 Plätze) gemäß §§ 67 ff SGB XII

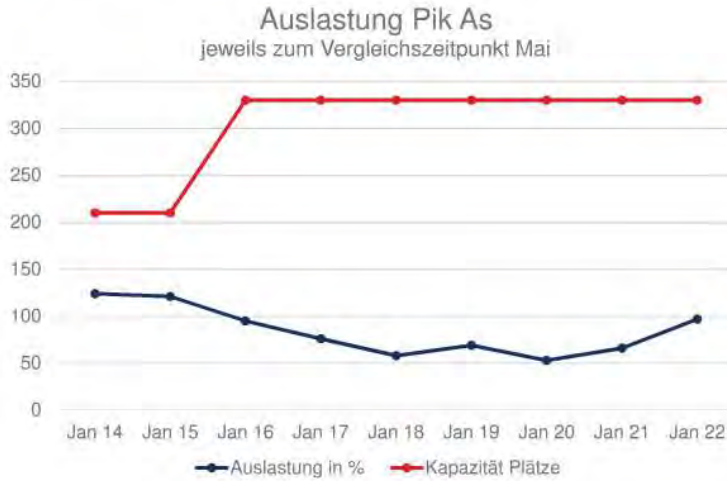
- 162 Plätze werden überwiegend in zentraler Organisationsform in Einzelunterbringung angeboten. Sie sind aus den ehemals stationären und teilstationären Einrichtungen hervorgegangen.
- 201 Plätze werden in von den Trägern angemieteten Wohnungen angeboten.
- 71 Plätze werden in zentraler Organisationsform überwiegend in Containerprojekten bereitgestellt. Zielgruppe: langjährig Obdachlose



Umfassende Notübernachtung und Gesundheitsversorgung!

- Mehr Plätze, höhere Standards und mehr Sozialberatung in den Notübernachtungsstätten; allein im Winternotprogramm konnten seit 2012 mehr als 1.000 Menschen in Unterkunft vermittelt werden
- Die drei Schwerpunktpraxen wurden in 2016 verstetigt

NIEDRIGSCHWELIGE HILFEN - NOTÜBERNACHTUNG



Das PikAs ist seit 2022 wieder höher ausgelastet, weil der Abfluss in öRU wegen UKR-Konflikt/Kapazitätsbedarf nicht gelingt

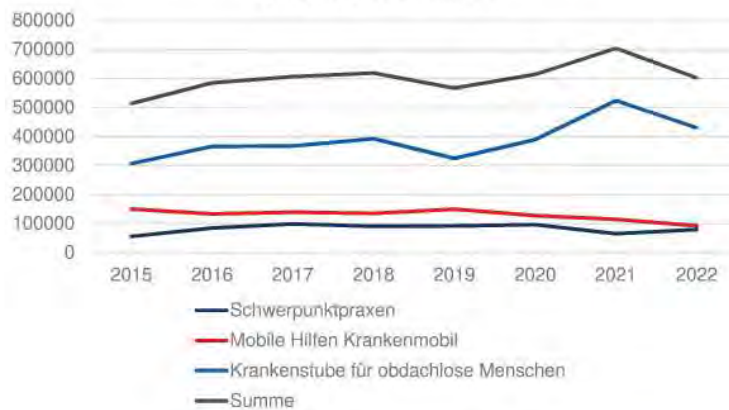
NIEDRIGSCHWELIGE HILFEN - WINTERNOTPROGRAMM



	2018/2019	WNP/NUVP 19/20	20/21	2021/2022
Vermittlungen Gesamt	495		387	122
Davon Vermittlungen F&W	461		387	106
Vermittlungen Kirchengemeinden	34 n.a.			16

NIEDRIGSCHWELIGE HILFEN - GESUNDHEIT

Staatliche Finanzierung niedrigschwelliger Gesundheitshilfen



PLATZHALTER FÜR DEN PRÄSENTATIONSTITEL

SEITE 11

Hamburg



Erheblicher Ausbau der öffentlichen Unterbringung!

- Anstieg der öffentlichen Unterbringung um 232 Prozent seit 2012 ohne Zugang aus der Ukraine (erst ab 2022)
- Mit Stand 04.11.2022 werden 46.505 Plätze im Gesamtsystem vorgehalten (Erstaufnahme, öru, Interims- und Notstandorte Ukraine)

Mehr Perspektiven für Jungerwachsene:

- Seit 2020 drei Standorte mit 77 Plätzen. 75% der Jungerwachsenen konnte 2021 erfolgreich in eigenen Wohnraum, Studenten- bzw. Azubiwohnheime oder die Herkunftsfamilie reintegriert werden.

WOHNUNGSLOSENHILFE FHH

SEITE 12

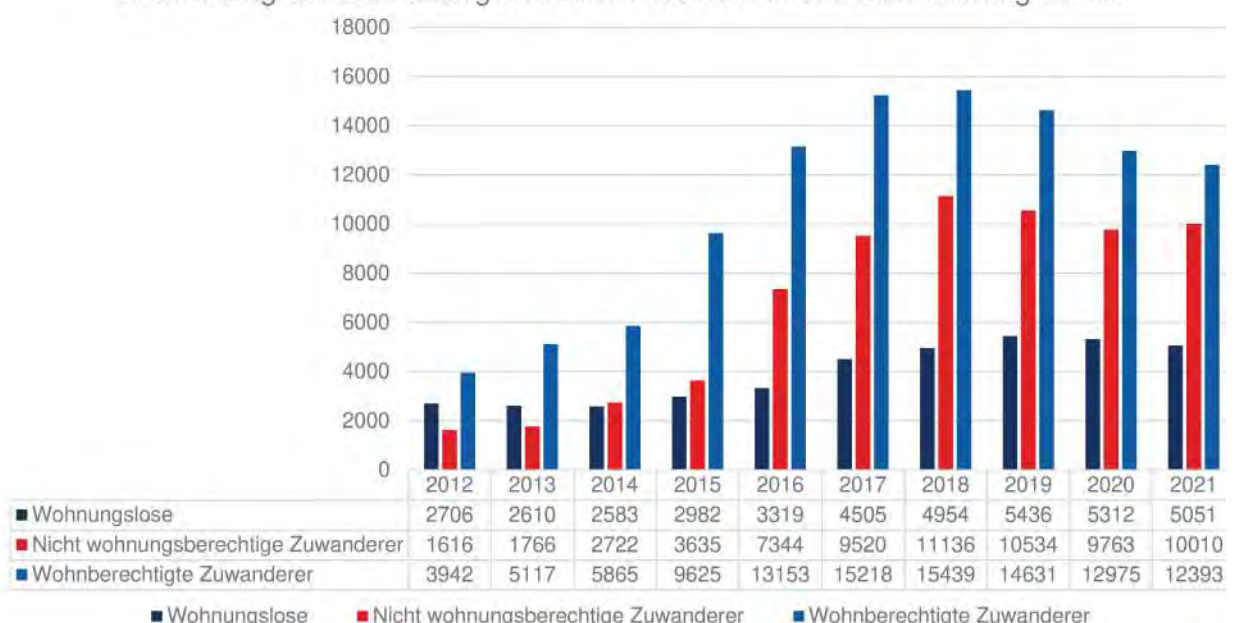
Hamburg

ÖFFENTLICHE UNTERBRINGUNG – BESONDERE ZIELGRUPPEN

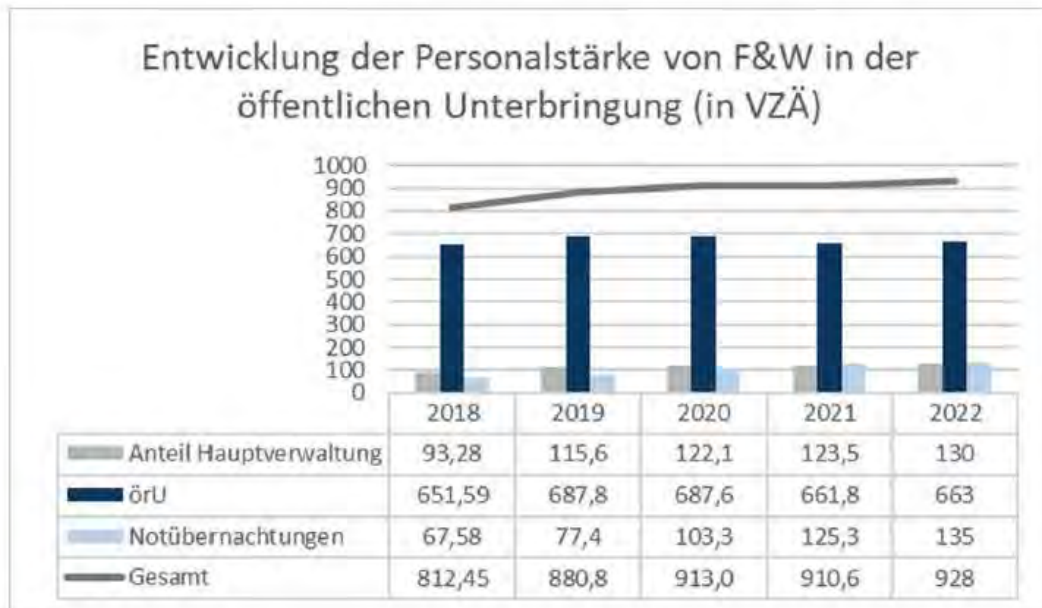


ÖFFENTLICHE UNTERBRINGUNG - KAPAZITÄTEN

Entwicklung der Zahl untergebrachter Personen in örU zum Stichtag 31.12.



ÖFFENTLICHE UNTERBRINGUNG - PERSONAL



Mehr Wohnungsvermittlungen und Wohnungsbau!



- Trotz angespanntem Wohnungsmarkt weiterhin erfolgreiche Wohnungsvermittlung durch die Fachstellen für Wohnungsnotfälle.
- Neue Ansätze zur Wohnraumversorgung im Bestand z.B. Zwischenvermietung, Housing First.
- Schaffung eines Einzugs- und Begleitemms.
- Eigener Wohnungsbau für vordringlich Wohnungssuchende durch F&W; hinzu kommen spezielle Wohnangebote z.B. für junge Wohnungslose.

WOHNEN - WOHNUNGSBAU

Wohnungsbauprogramm Senat

- Zielzahl von 300 jährlich neu zu errichtenden WA-Wohnungen
- Steigerung des WA-gebundenen Wohnungsbaus von 2020 bis 2021 um 230 % von 141 auf 327 bewilligte Wohnungen
- 197 bewilligte WA-Wohnungen von SAGA und F&W im Jahr 2021
- Auftrag nach F&W zur Errichtung von jährlich mindestens 200 WA-gebundenen Wohnungen
- Kooperationsverträge mit der SAGA und den Genossenschaften sichern die Wohnraumversorgung von insgesamt 2.348 vordringlich Wohnungssuchenden Haushalten pro Jahr (Stand: 31.12.2020)
- Konzeptausschreibungen bei Grundstücken für WA-Wohnungen

WOHNEN - WOHNUNGSBAU

WA-WOHNRAUMVERSORGUNGSPAKET 2030 7-PUNKTE PROGRAMM – SENATSBESCHLUSS VOM 05.07.2022

1. WA-Wohnungsbaupotenziale auf Stadtentwicklungsflächen und an Magistralen ausschöpfen
2. Bauprojekte mit ausschließlich WA-Wohnungen und mit eingestreuten WA-Wohnungen gleichermaßen fördern
3. F&W als städtisches Unternehmen stärken und beim Wohnungsbau unterstützen
4. Prüfung der Festsetzung von Wohnungsbauflächen für förderfähige und geförderte Wohnungen in den Bebauungsplänen (auch zur Verfahrensbeschleunigung und Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit)
5. Gewinnung weiterer Wohnungen aus dem Bestand (z.B. durch zusätzliche Anreize)
6. Förderprogramme und Unterstützungsangebote konsequent fortentwickeln und ausbauen (z.B. Kostensteigerung berücksichtigen)
7. Dialog und Kooperation auf gesamtstädtischer Ebene mit allen beteiligten Akteuren etablieren



Wohnungslosenhilfe ist viel wert!

- Kosten der öffentlichen Unterbringung zuletzt knapp 81 Mio € (2021)
- Aufwendungen für das Winternotprogramm aktuell rd. 6,9 Mio € (2021)
- Auch das übrige Hilfesystem wird in erheblichem Umfang gefördert (u.a. 138 Tsd. € für Zuwendungen)



Die Fortentwicklung geht weiter!

- Noch bessere Standards und Ausdifferenzierung in örU: Lebensplätze
- WuK für Frauen Loogestraße
- Pflege-Wuk Borsteler Chaussee
- Planung: Spezial-WuK für psychisch Erkrankte
- Ausbau niedrigschwelliger Hilfen: Bau neuer Tagesaufenthaltsstätte von F&W
- Wohnraum: Housing-First-Modellprojekt für 30 langzeitobdachlose Menschen als Versuch
- Gewährleistungspakete für Vermieter

AUSSICHTEN AUF DAS BÜRGERGELD: WIE REFORMFÄHIG IST DIE GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE?

Erstes Mannheimer Werkstattgespräch

Mannheim, 11. November 2022

Prof. Dr. Ulrich Walwei



GLIEDERUNG

- GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE:
KONZEPTION, ENTWICKLUNG UND BEFUNDE
- BÜRGERGELD: ANSATZ UND ERSTE
WISSENSCHAFTLICHE EINSCHÄTZUNG
- FAZIT UND WEITERGEHENDE ANSÄTZE

GRUNDSICHERUNG (SGB II) - KONZEPTION

- Einführung in 2005 als vierter und damit letzter großer Baustein der „Großen Arbeitsmarktreform“
- Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit
- Grundgedanke: **Gesellschaftliche Teilhabe lässt sich am besten über eine Integration in das Erwerbsleben erreichen**
 - Prinzip: Stärkung von Eigenverantwortung und –initiative
 - Gesetz postuliert das Primat der Aktivierung (Fordern und Fördern)

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 3

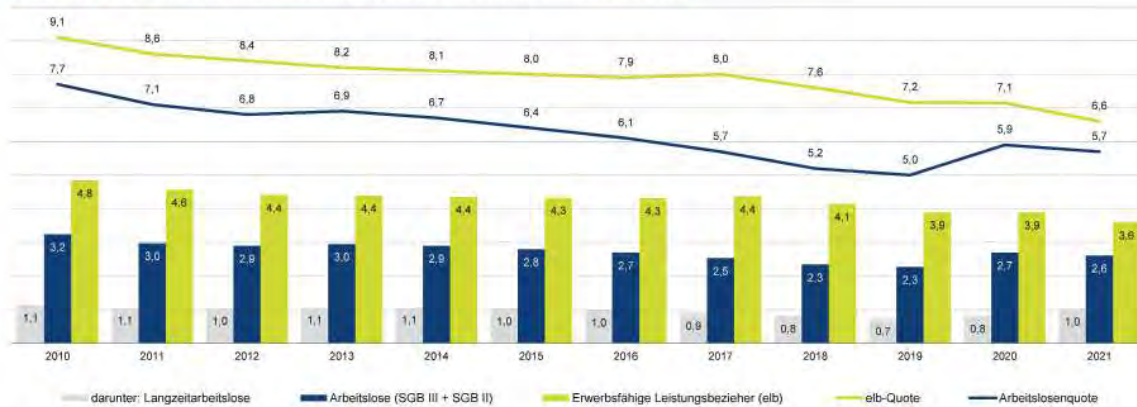
GRUNDSICHERUNG (SGB II) - UMSETZUNG

- Pauschalisierte Regelleistung für bedürftige Personen und Übernahme der Kosten der Unterkunft (je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft)
- „Leistungen aus einer Hand“ in gemeinsamer Trägerschaft von Kommunen und Arbeitsagenturen oder in alleiniger Trägerschaft seitens „optierender Kommunen“
- Arbeitsmarktpolitische Instrumente entsprechen weitgehend denen der Arbeitslosenversicherung. Besonderheiten:
 - Arbeitsgelegenheiten als „ultima ratio“ und zuletzt Beschäftigungsförderung im Kontext sozialer Teilhabe (Teilhabechancengesetz)
 - Sozialintegrative Leistungen, die eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen sollen

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 4

ERWERBSFÄHIGE LEISTUNGSBEZIEHER (ELB) WENIGER KONJUNKTUREAGIBEL ALS ARBEITSLOSE

2010 bis 2021, Jahresdurchschnitte in Mio. und Quoten^{1), 2)} in Prozent



¹⁾ Arbeitslosenquote zum Jahresdurchschnitt bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen.

²⁾ Die elb-Quote errechnet sich als Anteil der erwerbsfähigen Leistungsbezieher an der Wohnbevölkerung bis zur Regelaltersgrenze zum 31.12. eines Jahres.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2021, eigene Darstellung.

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 5

ANTEIL DER LANGZEITLEISTUNGSBEZIEHENDEN AN ALLEN ERWERBSFÄHIGEN LEISTUNGSBEZIEHENDEN BLEIBT HOCH

Januar 2009 bis November 2021 (in absoluten Zahlen und in Prozent)

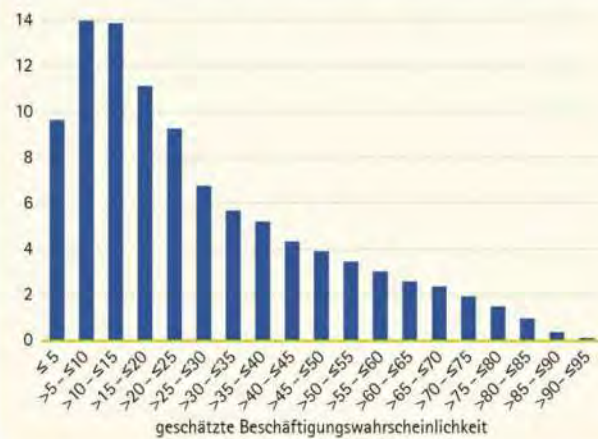


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Langzeitarbeitslosigkeit (Monatzzahlen), März 2022, eigene Darstellung.

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 6

VIELE ELB MIT EHER GERINGEN CHANCEN DER AUFNAHME EINER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGEN ARBEIT

Verteilung der Beschäftigungschancen der Leistungsberechtigten



Geschätzte Wahrscheinlichkeit der Aufnahme einer ungeforderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der 36 Monate nach dem 15. Juni 2011, Anteile in Prozent

Rund die Hälfte der Leistungsberechtigten hat eine Beschäftigungswahrscheinlichkeit von bis zu 20 Prozent.

Quelle: Lietzmann et al. 2018

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 7

AKTUELLE SITUATION

- Arbeitsmarkt hat sich seit Einführung der Grundsicherung fundamental verändert: Von Massenarbeitslosigkeit zu Arbeitskräfteengpässen auf breiter Front
- Grundsicherungsbeziehende sind weiter durch sehr heterogene Personengruppen gekennzeichnet, von denen insbesondere Personen mit multiplen Risikomerkmale weiterhin große Probleme beim Zugang zum Arbeitsmarkt haben
- Ständiger Krisenmodus bremst den Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit und der Zahl erwerbsfähiger Leistungsbeziehender
- Wachsendes Risiko einer erhöhten Sockelarbeitslosigkeit, weil der noch andauernden „transformativen Rezession“ wohl eine „transformativ Erholung“ folgen wird

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 8

Globale Arbeitsmarkteffekte der Grundsicherung

- **Deutliche Indizien für kräftigen Beitrag der „Hartz-Reformen“ zum Aufschwung am Arbeitsmarkt** vor der Corona-Krise
 - Im Ergebnis gingen die Reformen mit einem Abbau struktureller Arbeitslosigkeit einher.
- Wirkungskanäle der Grundsicherung:
 - höhere Suchintensität,
 - mehr Zugeständnisse bei Arbeitsuche,
 - gestiegene Einstellungsbereitschaft der Betriebe,
 - verbesserte Matching-Effizienz.

(Klinger et. al. 2013; Hochmuth et. al. 2019; Hutter et. al. 2019)

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 9

Effekte der Grundsicherung auf Ungleichheiten in der Qualität der Beschäftigung

- **Niedriglohninzidenz und atypische Arbeit legten nicht alleine durch „Hartz IV“ zu**
 - Niedriglohninzidenz war vor der Einführung stärker gestiegen als danach
 - „Normalarbeitsverhältnisse“ verloren vor Hartz IV mehr an Bedeutung als danach
 - Befunde liefern aber keinen Beleg, ob sich Ungleichheiten in der Entlohnung und der Form der Beschäftigung ohne Hartz IV nicht zurückgebildet hätten

(Sperber/Walwei 2015; Hutter/Weber 2017; Kalina/Weinkopf 2016)

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 10

ARMUTSFESTIGKEIT DER GRUNDSICHERUNG (1): LEISTUNGSHÖHE UND –DAUER, INANSPRUCHNAHME

- Der Leistungsbezug kann mit einer Einschränkung der materiellen Lebensbedingungen (Deprivation) einhergehen.
- Obwohl eine längere Bezugsmöglichkeit höherer Sozialleistungen (z. B. des Arbeitslosengelds für Ältere) durch längere Suche zu einem aus individueller Sicht besseren „Match“ führen kann, verlängert sie tendenziell die Arbeitslosigkeit.
- Rund 40% der anspruchsberechtigten Personen beziehen keine Grundsicherung; nicht realisierte Ansprüche sind aber oft eher gering.

(Christoph et. al. 2016; Bruckmeier et. al. 2013; Schmieder et. al. 2016)

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 11

ARMUTSFESTIGKEIT DER GRUNDSICHERUNG (2): ARMUTSRISIKO

- Analysen auf Basis des SOEP zeigen,
 - dass die „Armutrisikoquote“ nach den Hartz-Reformen nicht signifikant gestiegen ist
 - die faktische Abstiegswahrscheinlichkeit aus der mittleren Mittelschicht (zweites Einkommensquintil) nach den Reformen nicht zugenommen hat
 - die Aufstiegswahrscheinlichkeit in den beiden unteren Einkommensquintilen gesunken ist
- Zusammengefasst: **Hartz IV ist weder ein „Fahrstuhl in die Armut“ noch eine „Rolltreppe aus der Armut“**

(Schupp 2019)

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 12

GRUNDSICHERUNG UND AKTIVIERUNG (1): ARBEITSANREIZE

- Die (bestehenden) Anrechnungsregelungen im Grundsicherungssystem
 - setzen vergleichsweise hohe Anreize, in den Arbeitsmarkt einzutreten,
 - während Anreize zur Ausweitung des Arbeitseinkommens vergleichsweise gering ausfallen.
- Das bestehende Transfersystem sorgt für ein suboptimales Zusammenspiel von Grundsicherung, Wohngeld und Kindergeldzuschlag, was
 - bei wachsendem Erwerbseinkommen in spezifischen Fallkonstellationen Nettoeinkommensgewinne stark beschränkt und damit Arbeitsanreize schwächt.

(Bruckmeier et. al. 2018)

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 13

GRUNDSICHERUNG UND AKTIVIERUNG (2): BESCHÄFTIGUNGSEFFEKTE VON MASSNAHMEN

- Maßnahmeteilnehmer aus dem SGB-II-Leistungsbezug weisen tendenziell höhere Beschäftigungschancen auf als vergleichbare Nicht-Teilnehmer
- Maßnahme-Effekte in der Grundsicherung sind mit denjenigen im SGB III vergleichbar
- Betriebsnahe Maßnahmen erreichen die stärksten Wiedereingliederungseffekte
- Negativ oder allenfalls schwach positiv wirken beschäftigungsschaffende Maßnahmen

(Bähr et. al. 2018)

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 14

GRUNDSICHERUNG UND AKTIVIERUNG (3): SANKTIONEN

- Sanktionen/Leistungsminderungen
 - beschleunigen die Abgangsrate aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung,
 - verstärken den Rückzug aus dem Leistungsbezug,
 - verringern die Qualität der aufgenommenen Beschäftigung,
 - beeinträchtigen die materielle Lebenssituation für Betroffene.

(Wolff 2019; Wolf 2021)

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 15

HAUPTANSATZPUNKTE DES GEPLANTEN BÜRGERGELDS

Höhere Regelsätze und erleichterter Zugang zur Grundsicherung

Geringere Anrechnung von Erwerbseinkommen

Stärkung des Förderns, der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration und der Kooperation mit Hilfebedürftigen

Bedingungsärmere Leistungsgewährung

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 16

HÖHERE REGELSÄTZE UND ERLEICHTERTER ZUGANG ZUR GRUNDSICHERUNG

- Die **Regelsätze für erwerbsfähige Leistungsberechtigte** sollen stark erhöht werden
 - Aufgrund der hohen Inflationsraten sind Leistungsanpassungen nachvollziehbar
 - Durch die gleichzeitig kräftige Erhöhung des Mindestlohns und des Wohngelds werden Arbeitsanreize nicht substantiell geschwächt
- **Großzügigere Regelungen zur Anrechnung von Schonvermögen und zur Angemessenheit der Wohnung** sind grundsätzlich mit weniger Anreizproblemen behaftet als ein längerer Bezug höherer Sozialleistungen
 - Davon dürften insbesondere Personen profitieren, die mind. über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und eine längere Erwerbshistorie hinter sich haben
 - Dennoch treten bei einem ausgeweiteten „Bestandsschutz“ Gleichbehandlungsrisiken auf, die „angemessene“ Grenzwerte und Karenzzeiten erfordern

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 17

GROSSZÜGIGERE ANRECHNUNG VON ERWERBSEINKOMMEN

- **Erhöhte Freibeträge** für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Erwachsene zur Stärkung der Anreize zur Aufnahme bzw. zum Aufrechterhalten einer Beschäftigung
 - Für Schüler-/innen und Azubis werden Grundabsatzbeträge von 100 auf 520 Euro erhöht
 - Bei Erwachsenen erhöht sich zwischen 520 und 1000 Euro der Freibetrag von 20% auf 30%
- Gesetzgeber muss klären, ob **Anrechnung** prinzipiell eher auf zügige Wiedereingliederung und/oder eine möglichst nachhaltige Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielen sollen
 - Ansatzpunkt wäre, die Anrechnung vollzeitnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Vergleich zum Status Quo besser zu stellen und geringfügige Beschäftigung schlechter
- Zu beachten ist: **Je großzügiger die Anrechnungsregelungen ausfallen**, desto höher
 - sind die fiskalischen Kosten und die Zahl erwerbsfähiger Leistungsempfänger,
 - wobei damit verbundene Arbeitsangebotseffekte in überschaubarem Rahmen bleiben.

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 18

STÄRKUNG DES FÖRDERNS, DER NACHHALTIGEN INTEGRATION UND DER KOOPERATION MIT HILFEBEDÜRFTIGEN

- Das **Bürgergeld will Integration („Fördern“)** stärken und damit verbundene Prozesse verändern
 - Vermittlungsvorrang wird aufgehoben
 - Mehr Möglichkeiten und finanzielle Anreize für Weiterbildung
 - Einführung eines Bürgergeldbonus für Maßnahmen
 - Sozialer Arbeitsmarkt wird entfristet
 - Bisherige Eingliederungsvereinbarung soll durch Kooperationsplan ersetzt werden
 - Coaching soll gestärkt werden
- **Finanzielle Anreize zur Maßnahmeteilnahme** können zu verstärkter Inanspruchnahme und mittelfristig zur Arbeits- und Fachkräftesicherung beitragen
- Mit dem **Teilhabechancengesetz** wurden wissenschaftliche Erkenntnisse aufgegriffen:
 - Fokus liegt auf Förderung von Personen mit den allergeringsten Integrationschancen
 - Nähe zur regulären Beschäftigung und begleitendes Coaching unterstützen soziale Teilhabe
 - Gesamtevaluation steht noch aus: Erste Erkenntnisse rechtfertigen Förderverlängerung.
- **Kooperationsplan und Aufhebung des Vermittlungsvorrangs** stärken die Position der Leistungsberechtigten und können zu einer vertrauensbasierten Arbeitsbeziehung beitragen

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 19

BEDINGUNGSÄRMERE LEISTUNGSGEWÄHRUNG

- Vor dem BVG-Urteil konnten die vormals geltenden **weitreichende Sanktionen** prinzipiell soziale Notlagen hervorrufen und damit ihrerseits die gewünschte Mitwirkung gefährden. Das **Bürgergeld sieht eine bedingungsärmere Ausgestaltung vor:**
 - Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen und/oder Meldeversäumnissen sollen höchstens 30 Prozent des Regelbedarfs betragen (für alle Gruppen, keine Minderung der KdU)
 - Leistungsminderungen können aufgehoben werden, wenn Leistungsberechtigte ihre Pflichten nachträglich erfüllen oder diese zu außergewöhnlichen Härten führen würden
- **Ziel von Sanktionen sollte generell sein**, Mitwirkungspflichten einzufordern, ohne dabei eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Sanktionierten in Kauf zu nehmen
- **Sanktionsfreie Leistungen sind mit (erheblichen) Risiken verbunden:**
 - Arbeits- und Bildungsanreize könnten spürbar zurückgehen
 - Kontakte zu eLB nehmen ab – gerade zu Personen, die eigentlich Unterstützung benötigen,
 - gehen mit einem veränderten Staatsverständnis als „uneingeschränkter Kümmerer“ und einer möglichen Übernutzung der Sozialsysteme einher

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 20

PERSPEKTIVEN ÜBER DAS BÜRGERGELD HINAUS

- **Prävention:** Nachschub verringern durch Vermeidung von (Aus-)Bildungsarmut und längerer Arbeitslosigkeit (im SGB III) sowie der Stärkung gesundheitlicher Vorsorge
- **Aufwärtsmobilität:** Qualifizierungsberatung, berufsbegleitende Formen der Qualifizierung und Nachbetreuung für Beschäftigte
- **Betreuungsschlüssel:** Verbesserungen stehen in positivem Zusammenhang mit Integrationserfolgen
- **Administration des Grundsicherungssystems:** Komplexität weiter reduzieren (B.: Bagatellgrenze), stärkeren Einsatz von Pauschalen prüfen
- **Soziale Grundversorgung:** Ausbau zu Gunsten von Leistungsempfängern und Erwerbstätigen mit geringem Einkommen. Beispiel: öffentlicher Nahverkehr

Prof. Dr. Ulrich Walwei - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit // Seite 21

KONTAKT

Prof. Dr. Ulrich Walwei
www.iab.de

Bürgergeld

Wie reformfähig ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende?

Referentin
Birgitt Ehrl

Bundesnetzwerk der Jobcenter

Bisherige Reformfähigkeit der Jobcenter / Eckpunkte bis dato

- **2005** | Gründung der Arge (neues Gesetz, Organisationsaufbau, Sofortige Umsetzung des SGB II); bis heute über 95 Gesetzesänderungen
- **2008/2009** | Neue Reform Umwandlung der Arge in die Jobcenter
- **2015/2016** | Bewältigung der Flüchtlingskrise
- **2019 bis 2021** | Bewältigung der Pandemie
- **2022** | Bewältigung der neuen Fluchtwelle aus der Ukraine
- **2023** | Bürgergeld, Energiekrise ...

These: Die Jobcenter sind seit ihrem Bestehen reformerprobt, flexibel und krisenerprobt

Einführung des Bürgergeldes in den Jobcentern

Thesen:

1. Die Jobcenter haben bisher die Anforderungen und die Herausforderungen ihrer komplexen Aufgabenstellung gut bewältigt. Sie haben erfolgreich eine Mischverwaltung umgesetzt und sich regional verankert.
2. Die Jobcenter befinden sich von Beginn an in einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess.
3. Die Jobcenter stellen sich den Krisen und bewältigen diese „geräuschlos“ und erfolgreich im Rahmen ihrer zur Verfügung stehender Ressourcen
4. Die Jobcenter sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Rahmenbedingungen ein guter Dienstleister für die Menschen.

Herausforderungen für die Jobcenter

Ausgangslage

- Große Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit und der Bürgergeldempfänger*innen
- Die Jobcenter bewältigen seit 2015 die dritte Krise in Folge und kommen an die Grenzen der Belastbarkeit, insbesondere beim Personal
- Erhöhte Risikofaktoren für die Jobcenter 2023, welche die Einführung des Bürgergeldes mitbeeinflussen
 - zu erwartende steigende BG auf Grund der steigenden Regelbedarfe
 - Energiekrise (Heizkostenzuschüsse) und deren wirtschaftliche Folgen
 - Wohngeldmoratorium
 - Flucht (ukrainische Flüchtlinge, Asyl)
 - Umsetzung des Bürgergeldes

Grundlegende Handlungsoptionen des Integrationsauftrages im Bürgergeld in den Jobcenter

Vertrauenszeit – Kooperationszeit - Kooperationsplan

- Die Intention eines Kooperationsplans und einer Vertrauenszeit kann gelingen wenn eine Mitwirkungsbereitschaft besteht. Wichtig ist, dass die Verbindlichkeit und das Vertrauen in dem Plan für beide Seiten gilt.
- Das Festhalten des Gesetzgebers an den Mitwirkungspflichten wird begrüßt und für die Verbindlichkeit des gemeinsamen Integrationsprozesses für notwendig erachtet.
- Bei vielen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird eine langfristige berufliche Integration an ihre Grenzen gelangen. Hier steht im Vordergrund der Sozialauftrag des Bürgergeldes, der gleichberechtigt neben dem beruflichen Integrationsauftrag im Kooperationsvertrag einfach und verständlich erfasst werden sollte.
- Dies hat zur Folge, dass in den Jobcentern eine Haltungsänderung aller Berater*innen, sei es in der Integration oder in der Geldleistung, notwendig ist. Dies setzt die Entwicklung und Umsetzung eines längeren Prozesses voraus, der intern nicht nur mit Qualifizierung gestaltet werden kann.

* hierzu sollte das Ergebnis des Vermittlungsausschusses berücksichtigt werden

Schlichtungsmechanismus / ganzheitliche Betreuung / Teilhabe

- Der vorgesehenen Schlichtungsmechanismus kann nur hilfreich sein, wenn er nicht zu verwaltungsaufwendig, bürokratisch und streitbefangen wird. Das Schlichtungsverfahren birgt die Gefahr von merklich zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die Herausforderung flächendeckend dafür geeignete Persönlichkeiten zu finden.
- Die ganzheitliche Betreuung wird begrüßt. Hier wird den Jobcentern die Möglichkeit gegeben bestimmten Personengruppen eine individuelle Unterstützung entsprechend ihrer Lebenssituation zu ermöglichen. Positiv ist die Möglichkeit der lokalen Entscheidung, ob dieser niederschwellige, ganzheitliche Ansatz mit eigenem Personal und/oder durch Dritte umgesetzt wird. Voraussetzung ist die lokale Möglichkeit der Personalisierung.
- Die Entfristung des §16i (Teilhabe am Arbeitsmarkt) wird begrüßt. Diese Regelung besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe und langfristig einen Übergang in Beschäftigung zu ermöglichen hat sich in der Praxis bewährt.

Abschaffung Vermittlungsvorrang, Bürgergeldbonus, Weiterbildung/Qualifizierung

- Die Abschaffung des Vermittlungsvorranges wird begrüßt.
- Es war und ist immer Ziel der Jobcenter in ihrem Integrationsauftrag eine stärkenorientierte und nachhaltige Integration umzusetzen. Dies wird durch das Bürgergeld mit dem Fokus auf nachhaltige Integration, Qualifizierung und Weiterbildung gestärkt. Die finanziellen Anreize des Weiterbildungsgeldes und des Bürgergeldbonus sind dabei Anreiz und Motivation. Ebenso ist die Möglichkeit einer dreijährigen Umschulung schon lange eine Forderung der Jobcenter.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele unserer Kunden*innen nicht arbeitsmarktorientiert sind und von vielen eine Qualifizierung nicht als Anreiz verstanden wird. Eine am Menschen ausgerichtete Beratung der kleinen Schritte mit ausreichend Zeit ist dazu notwendig.

Der zukünftige Beratungs- und Integrationsauftrag

Die Beratung der Zukunft soll zu einer passgenauen und ganzheitlichen Unterstützung für die Betroffenen entwickelt, angeboten und umgesetzt werden. Ziel ist zum einen die soziale Stabilisierung und Teilhabe mit Hinführung zum Arbeitsmarkt zum anderen eine tragfähige, langfristige berufliche Integration mit dem Fokus Weiterbildung und Qualifizierung.

Dies hat zu Folge, dass sich die Jobcentern vielen neuen Fragen stellen müssen, dazu einige Beispiele:

- Die Wirklichkeit unserer derzeitigen Beratungsarbeit – ist der Anspruch an die zukünftige Beratungsarbeit erfüllbar?
- Die Bürgerin, der Bürger steht im Mittelpunkt: Wie verändert dies unsere berufliches Handeln?
- Benötigen wir eine Werte- und Haltungsdiskussion in den Häusern?

Was muss für eine erfolgreiche Umsetzung bedacht werden

- Eine bedarfsgerecht ausgestattete und funktionierende Leistungsgewährung ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Beratungs- und Integrationsarbeit. Die Leistungs- und Integrationsarbeit sollte/muss Hand in Hand arbeiten.
- Die neuen Aufgaben (z.B. ganzheitliche Betreuung) werden mit dem bisherigen Personalkörper nicht durchführbar sein. Es müsste die entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren muss für die Umstellung der IT Systeme ausreichend Zeit eingeplant werden.
- Den Jobcentern muss die Entscheidungskompetenz und ausreichend Zeit für die Umsetzungsprozesse gegeben werden. Dabei ist die regionale Verankerung/ das Netzwerk ein entscheidender Faktor.
- Die Zielvereinbarungen müssten überprüft bzw. angepasst werden. (Wie kann die Hinführung zur Qualifizierung abgebildet werden? Wie kann der bisherige „Königsindikator“ Integrationsquote weiterentwickelt werden?)

Zum Schluss

- Die Jobcenter werden das Bürgergeld im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten so gut wie möglich umsetzen. Hier stellen sie sich den Herausforderungen, leiten die Prozesse ein und entwickeln die Jobcenter als sozialer und integrativer Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger weiter.
- Dabei ist die Ausstattung mit den notwendigen Ressourcen, ausreichend Zeit für die Einführung und Umsetzung sowie die aktive Unterstützung der Entscheider für den Erfolg notwendig.

Herzlichen Dank!

Stadt Mannheim
Fachbereich Arbeit und Soziales
K 1, 7-13 | 68159 Mannheim
Tel. +49 (0) 621 / 293 9885
Fax +49 (0) 621 / 293 3470
sozialplanung@mannheim.de
www.mannheim.de

